



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 11. Januar 2013

Nummer 1/2

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	1		
1	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Raestrup der Gemeindewerke Everswinkel GmbH (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung „Raestrup“ - vom 21. Dezember 2012	1	
2	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und dem Kreis Coesfeld über die Durchführung der Aufgaben des Amtsapothekers / der Amtsapothekerin	13	
3	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans-Jochem Paßmann	14	
4	Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Rürup	14	
5	Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Dirk Neuhaus	15	
6	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing.'in Petra Freitag-Ernst	15	
7	Erlöschen der Vermessungsgenehmigungen II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heinz Bödicker	15	
8	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Reinhard Möllers	15	
9	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf	15	
10	Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit	15	
11	Veränderung der Gemeindegrenzen der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Münster zur Ev. Kirchengemeinde Havixbeck und zur Ev. Andreas-Kirchengemeinde Münster mit Wirkung vom 01.01.2013	16	
12	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	16	
13	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	17	
14	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	18	
15	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)	18	
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	19		
16	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	19	

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Raestrup der Gemeindewerke Everswinkel GmbH (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung „Raestrup“ - vom 21. Dezember 2012		
Inhalt:			
§ 1	Räumlicher Geltungsbereich	§ 4	Militärische Übungen und Liegenschaften
§ 2	Begriffsbestimmungen	§ 5	Duldungspflichten
§ 3	Schutz in den Zonen III-I	§ 6	Düngung im Wasserschutzgebiet
		§ 7	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
		§ 8	Genehmigungen
		§ 9	Befreiungen
		§ 10	Vorrang der Kooperation
		§ 11	Ordnungswidrigkeiten
		§ 12	Überwachung

§ 13 Andere Rechtsvorschriften

§ 14 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 51, 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),

- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77),

- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und

- der Nr. 20.1.8 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU (Art. 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007, GV. NRW S. 662) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Raestrup der Gemeindewerke Everswinkel GmbH und ihrer Rechtsnachfolger (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG NRW) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III), die Engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen:

Telgte-Kirchspiel, Flur 17, 18, 19, 58 und 59

Everswinkel, Flur 13, 14, 15 und 40

jeweils ganz oder teilweise.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 einen Überblick (Anlage 1.1).

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 5.000 (Anlage 2).

In den Karten sind die Zone III gelb und die Zone II grün dargestellt. Die Zone I ist rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage 3 ergeben sich die Genehmigungs-, Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage 3 sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit ihren Anlagen liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 14 Abs. 1 LWG) zur Einsicht für jede Person während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -

2. Landrat des Kreises Warendorf
- Untere Wasserbehörde -

3. Bürgermeister der Stadt Telgte

4. Bürgermeister der Gemeinde Everswinkel.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) **Abwasser** im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) **Abwasseranlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Kanäle, Pumpwerke und sonstige Bauwerke, die Abwasser heben, transportieren oder zurückhalten.

(3) **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädigung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Sie sind öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dienen.

(4) **Dauergrünland** im Sinne dieser Verordnung sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung gepachtete Ackerflächen, Brachflächen und im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

(5) **Gülle** im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

(6) **Jauche** im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser; geringfügige Anteile von Einstreu und Futterresten gelten als unerheblich.

(7) **Intensivkulturen** im Sinne dieser Verordnung sind Kulturen mit hohem Düngeeinsatz und/oder hohem Pflanzenschutzmitteleinsatz und dauernder Bearbeitung, die an stets gleicher Stelle angebaut werden; ausgenommen sind Hausgärten.

(8) **Komposte** im Sinne dieser Verordnung sind aerob behandelte Bioabfälle.

(9) **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.

(10) **Pferche** im Sinne dieser Verordnung sind Gehege mit erhöhter Tierdichte, bei denen es z. B. durch Zerstörung der Grasnarbe zu vermehrten Keimeinträgen kommen kann.

(11) **Recycling-Materialien** im Sinne dieser Verordnung sind die in den gemeinsamen Runderlassen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW - IV-3-953-26308 – IV-8-1573-30052- /- VI-A3–32-40/45 - vom 09.10.2001 und 14.09.2004 (SMBI. NRW. 74, 913) genannten mineralischen Stoffe aus industriellen Prozessen (einschließlich Hausmüllverbrennungsaschen und Metallhüttenschlacken) und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) sowie vergleichbare mineralische Abfälle zur Verwertung, die mindestens den Anforderungen der vorgenannten Erlasse entsprechen.

(12) **Wärmepumpen** im Sinne dieser Verordnung sind Heizungs-, Brauchwassernutzungs- und Kühlanlagen, die die Boden- und/oder Grundwassertemperatur ausnutzen.

(13) **Wassergefährliche Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden), insbesondere

- Abfallentsorgungsanlagen,
- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Chemikalienhandlungen,
- Chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke,
- Galvanikbetriebe, Weißblechwerke,
- Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke,
- Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kfz-Reparaturwerkstätten, Tankstellen (auch für den Eigenbedarf),
- Lackier-, Abbeiz- und Entlackungsbetriebe,
- Metallhütten,
- Schrottplätze, Autowrackanlagen,
- Sprengstoff-Fabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(14) **Wassergefährdende Stoffe** im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- chemische Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,

- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm und Kompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwVwS) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17.05.1999 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29.05.1999) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe.

§ 3

Schutz in den Zonen III - I

(1) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

(2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

(3) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen müssen entweder elektrisch oder mit biologisch leicht abbaubaren Kraftstoffen und Ölen betrieben werden.

Der Einsatz chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

(4) Die in der Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Maßnahmen sind nach Maßgabe dieser Anlage verboten oder unterliegen einer Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ von April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 52 Abs. 1 Nr. 2. c), 101 WHG und §§ 116, 117, 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen im Wasserschutzgebiet, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 52 Abs. 1 Nr. 2. c) WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet:

1. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,

2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,

3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen bzw. das Beseitigen von Ablagerungen,

4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben (nach Maßgabe des § 167 LWG),

5. das Errichten und Betreiben von Grundwassermessstellen,

6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen zu dulden. Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchungen mitzuteilen.

(4) Der Landrat des Kreises Warendorf -Untere Wasserbehörde- ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber ist vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber und den weiteren am Verfahren beteiligten Stellen zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Düngung im Wasserschutzgebiet

(1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung die Gewässer im Wasserschutzgebiet vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungs-

gemäßer Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Düngemittel dürfen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen aufgebracht werden.

(3) Die Düngemittelermittlung und die -anwendung hat nach einem ständig zu aktualisierenden schriftlichen Düngemittelplan zu erfolgen.

Die Düngemittelplanung kann auch in Form eines betriebsbezogenen Nährstoffvergleiches erfolgen. Düngemittelpläne sind 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - vorzulegen.

(4) Mindestens alle 5 Jahre sind für die Betriebe über 3 ha bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen im Wasserschutzgebiet auf Aufforderung des Landrates des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - von dem bewirtschaftenden Landwirt Nährstoffuntersuchungen (z. B. N_{min}) am Ende der Vegetationsperiode (20.10. - 10.11. des Jahres) durchzuführen.

Die Bodenuntersuchungen sind einschließlich der Probenentnahme von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen.

(5) Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31.01. des Folgejahres dem Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - über die Kreisstelle Warendorf der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 7

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

(1) Die Anwendung von PSM auf Freilandflächen darf nur erfolgen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG) vom 14.05.1998 (BGBl. I S. 971) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, u.a. der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I, S. 1887), sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift, Gem. Rd.Erl. MURL/MWMTV vom 27.03.2000, MBl. NRW Nr. 25, S. 455 ff), jeweils in der gültigen Fassung. Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.

(2) Bei Anwendung von PSM in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen.

Über die Anwendung von PSM sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- Angabe der behandelten Fläche (Gemarkung, Flur und Flurstück)

- Datum der Anwendung

- Art und Name des Mittels bzw. Wirkstoffs

- Menge des Mittels bzw. Wirkstoffs
- Kulturart
- Anlass der Anwendung.

Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und dem Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach § 3 dieser Verordnung entscheidet, soweit es die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Anhangs I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662/SGV. NRW. 282) betrifft, die Bezirksregierung Münster. In allen anderen Fällen entscheidet der Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde -. Dem Genehmigungsantrag sind in mindestens dreifacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne Weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist.

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungs- und Verwaltungsverfahrenes bleiben unberührt.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann den Wasserwerksbetreiber beteiligen und holt ggf. vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen sowie auch der Landwirtschaftskammer in landwirtschaftlichen und des Regionalforstamtes in forstwirtschaftlichen Fragen ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung be-

dürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Soweit die Bezirksregierung Münster für die vorgenannten behördlichen Zulassungen zuständig ist, ist das Einvernehmen der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Absatz 3 gilt entsprechend.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).

§ 9

Befreiungen

(1) Die Bezirksregierung Münster, soweit es die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Anhangs I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662/SGV. NRW. 282) betrifft, oder in allen anderen Fällen der Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - können auf Antrag von den Verboten des § 3 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die zuständige Behörde hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Bezirksregierung Münster - Obere Wasserbehörde - Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gilt § 8 dieser Verordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass vor Erteilung einer Befreiung grundsätzlich auch die Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster und des Wasserwerksbetreibers einzuholen sind.

§ 10

Vorrang der Kooperation

(1) Auf Antrag einer Kooperation im Sinne des Abs. 2 gelten die §§ 6 und 7 dieser Verordnung nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese für ihre Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen für die vorgenannten Tatbestände getroffen hat. Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Münster zu stellen. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.

(2) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist - unabhängig von der Rechtsform - der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau - vertreten durch ihre Verbände/Kammern - und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 arbeiten.

(3) Der Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - ist berechtigt, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere

die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngekonzeption, die Düngekontrollverfahren und die Anwendung von zugelassenen PSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.

(4) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für die gewässerschonende Umwandlung von Dauergrünland erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in Zone III auf Antrag der Kooperation befreit werden.

(5) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für das gewässerschonende Betreiben von Intensivkulturen erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in der Zone III auf Antrag der Kooperation befreit werden.

(6) Über die Anträge nach Abs. 5 entscheidet der Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Wasserwerksbetreibers auf der Grundlage der vorgelegten Konzepte.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in §§ 6 oder 7 dieser Verordnung verstößt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach Maßgabe des § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 4 LWG geahndet werden.

§ 12

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch den Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - zu prüfen und zu überwachen.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

(1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 52 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG.

(2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten

oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 12, 62, 63, 32 und 48 WHG.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft und gilt 40 Jahre.

Münster, den 21. Dezember 2012
- 54.19.03-070/2010.0001 -
Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde
In Vertretung
gez. Feller

Hinweis:

Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A 4 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigefügt ist.

Gehört zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Raestrup der Gemeindewerke Everswinkel GmbH vom 21. Dezember 2012 54.19.03-070/2010.0001 Bezirksregierung Münster In Vertretung gez. Feller

Anlage 3

zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Raestrup der Gemeindewerke Everswinkel GmbH - Wasserschutzgebietsverordnung „Raestrup“

Zeichenerklärung V = Handlung oder Maßnahme ist verboten

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Behörde

Zone	III	II	I
1. Abfallentsorgungsanlagen und -umschlaganlagen			
1.1 Errichten und Erweitern	V G: Anlagen zum Lagern, Behandeln oder Umschlagen von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen, die nicht wassergefährdend sind	V	V
1.2 wesentliches Ändern	G V: Änderungen, die das Gefährdungspotential vergrößern	V	V
2. Abgrabungen, Grabungen			
2.1 Trockenabgrabungen oder Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden	V Ausnahme: - Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten - Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben G: Baugruben für sonstige Bauvorhaben	V	V
2.2 Nassabgrabungen oder Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V Ausnahme: - Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten - Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben G: - Baugruben für sonstige Bauvorhaben - Anlegen von Blänken im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen - Feuerlöschteiche	V	V
3. Abwasser, Niederschlagswasser			
3.1 Niederschlagswasser s. Rd.Erl. des MURL v. 18.05.1998 Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund			
3.1.1 Schachtversickerung	V	V	V
3.1.2 unverschmutztes	G: über technische Vorkehrungen zur beschleunigten Versickerung (z. B. Rigolen-Rohrversickerung etc.) Ausnahme: Niederschlagswasser von Dachflächen außerhalb von Gewerbe- u. Industriegebieten, das über die belebte Bodenzone versickert wird	V G: Großflächige Versickerung und Flächenversickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen außerhalb von Gewerbe- u. Industriegebieten	V
3.1.3 gering verschmutztes	V: Versickerung über Rigolen-Rohrversickerung im Übrigen : G Ausnahme : Großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone	V	V

Zone	III	II	I
3.1.4 stark verschmutztes	V G: - landwirtschaftliche Bewegungsflächen - außerörtliche Hauptverkehrs- und Fernstraßen (Ziffer 14.3 des Rd.Erl. vom 18.05 1998 und die RiStWag sind beachten)	V	V
3.2 Niederschlagswasser s. Rd.Erl. des MURL v 18.05.1998 Einleiten in oberirdische Gewässer			
3.2.1 unverschmutztes	G	G	V
3.2.2 gering oder stark verschmutztes	G Hinweis: der Rd.Erl. des MUNLV vom 26.05.2004 ist zu beachten	V	V
4.0 <u>Abwasser, Schmutzwasser</u>			
4.1 Einleiten in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen	G Ausnahme: bestehende Einleitungen mit Erlaubnis nach §§ 8, 10 WHG	V	V
4.2 Einleiten in oberirdische Gewässer, die <u>anschließend nicht</u> die Zone II durchfließen	G		
4.3 Aufbringen	V	V	V
4.4 Einleiten in den Untergrund (z. B. Verrieseln)	V G: Einleiten/Verrieseln aus Kleinkläranlagen	V	V
5. <u>Abwasseranlagen</u> (s. § 2) Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
6. <u>Abwasserbehandlungsanlagen</u> (s. § 2)			
Zone	III	II	I
6.1 Errichten	V G: - Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Kleinanlagen wie z. B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten; Leichtflüssigkeitsabscheider, Kleinkläranlagen vorhandener Einzelanwesen und Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 35 Abs. 4 BauGB - Sanierungsmaßnahmen, die dem Gewässerschutz dienen.	V	V
6.2 Erweitern	G	V	V
6.3 wesentliches Ändern, Wiederherstellen	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
7. <u>Anflugsektoren</u> Ausweisen von Notabwurfplätzen für den Luftverkehr	V	V	V
8. <u>Anlagen, bauliche</u>			
8.1 Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung	G Ausnahme: genehmigungsfreie Bauvorhaben	V	V
8.2 geringfügiges Ändern		G	V
9. <u>Anlagen</u> zum Lagern natürlicher Locker- und Festgesteine, die nicht wassergefährdend sind Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
10. <u>Anlagen</u> zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V G: das Verwenden offener und umschlossener radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließverhaltens von Grundwasserströmen	V

Zone	III	II	I
11. <u>Anlagen zum gewerblichen Güterumschlag</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
12. <u>Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks oder Kraftfahrzeugschrott</u> siehe Ziffer 1			
13. <u>Anlagen, wassergefährliche</u> (siehe § 2)			
13.1 Errichten, Erweitern	V G: Anlagen zum Umgang mit Heizöl oder Dieseldieselkraftstoff für den Hausgebrauch und den Eigenverbrauch in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l; dichte, eingefasste und überdachte Flächen: - zum Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung mit einem maximalen Rauminhalt von 1 m ³ ; - zum Lagern von festem Mineraldünger mit einem maximalen Rauminhalt von 100 m ³ ; - zum Lagern von flüssigem Mineraldünger bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l massive dichte Behälter zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, die mit einer Leckageerkennungseinrichtung ausgerüstet sind; sonstige Anlagen der Landwirtschaft, Biogasanlagen Ausnahme: dichte, eingefasste und überdachte Flächen zum Umgang mit <u>geringen Mengen</u> wassergefährdender Stoffe	V	V
13.2 wesentliches Ändern	G	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
14. <u>Badebetrieb an oberirdischen Gewässern</u>	G	V	V
Zone	III	II	I
15. <u>Baumschulen</u> (s. Gartenbaubetriebe, Ziffer 25)			
16. <u>Bauschuttzubereitungsanlagen</u>			
16.1 Errichten, Erweitern	V	V	V
16.2 wesentliches Ändern	G	V	V
17. <u>Baustofflager</u> Errichten, Erweitern	G	V	V
18. <u>Befahren</u> von Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V	V	V
19. <u>Bohrungen und Sprengungen</u>	G Ausnahme: Bohrungen und Sprengungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungsdienst - Untersuchungen von Altlasten, Altlastverdachtsflächen sowie schädlichen Bodenveränderungen - Weidebrunnen - Weidezäune - Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen - Brunnen für erlaubnisfreie Nutzungen nach § 46 WHG - die seismische Erkundung des Untergrundes	V G: Weidebrunnen Ausnahme: Bohrungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungsdienst - Untersuchungen von Altlasten, Altlastverdachtsflächen sowie schädlichen Bodenveränderungen - Weidezäune - Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen	V
20. <u>Bodenauffüllung, Aufschüttungen</u>			
20.1 mit belasteten Böden und Gesteinen	V	V	V
20.2 mit unbelasteten natürlichen Böden und Gesteinen ab 400 m ² zu verfüllender Fläche	G	V	V
21. <u>Dauergrünland</u> Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	V	V

Zone	III	II	I
22. <u>Festmistlager</u> über einen Zeitraum von 1 Monat im Jahr hinaus an der selben Stelle errichten	V Anzeigepflicht: Lager mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung Ausnahme: Trockener Putenmist und Geflügeltrockenkot, der gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert wird	V	V
23. <u>Fischteiche und Fischhaltung</u> mit Zufütterung			
23.1 Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: wenn Aussickern von Teichwasser in das Grundwasser ausgeschlossen ist Ausnahme: Zierteiche	V	V
23.2 Netztierhaltung in Gewässern	V	V	V
24. <u>Friedhöfe</u>			
24.1 Neuanlagen	V	V	V
24.2 Erweitern	G	V	V
25. <u>Gewächshäuser in Gartenbaubetrieben</u> Errichten, Erweitern	V Ausnahme: geschlossene Gartenbausysteme mit Untergrundabdichtung oder vergleichbare Systeme	V	V
26. <u>Golfsportanlagen</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
27. <u>Gräben</u> Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
28. <u>Gülle- und Jauchebehälter</u> (s. Ziffer 13)			
29. <u>Intensivkulturen</u> (s. § 2) Neuanlagen, Erweitern	G	V	V
Zone	III	II	I
30. <u>Klärschlamm</u> aufbringen	V Ausnahme: landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm aus der eigenen Kleinkläranlage	V	V
31. <u>Kleingartenanlagen</u> i. S. d. Bundeskleingartengesetzes Neuanlagen, Erweitern	V	V	V
32. <u>Kompost</u> Aufbringen auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden	V G: Komposte, die der RAL-Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft unterliegen und in den Prüfzeugnissen als „geeignet für WSZ III“ ausgewiesen sind. Ausnahme: Grünkompost in privaten Hausgärten	V G: Komposte, die der RAL-Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft unterliegen und in den Prüfzeugnissen als „geeignet für WSZ II“ ausgewiesen sind.	V
33. <u>Kompostierungsanlagen</u>			
33.1 Errichten, Erweitern	V Ausnahme: Grünkompostierungsanlagen in privaten Hausgärten	V	V
33.2 Wesentliches Ändern	G Ausnahme: Grünkompostierungsanlagen in privaten Hausgärten	V	V
34. Kühlwasser, unbelastetes Versickern über die belebte Bodenzone	G	V	V
35. <u>Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen</u> außerhalb dafür zugelassener Anlagen	G	V	V
36. <u>Motorsport im Freien</u>	V	V	V
37. <u>Nährstoffträger</u> (s. § 2) ausgenommen Klärschlamm und Kompost			
37.1 Aufbringen auf erwerbsmäßig genutzten Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: Düngung nach § 6, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V

Zone	III	II	I
37.2 Aufbringen auf öffentl. Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: Düngung nach § 6, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
37.3 Aufbringen auf sonstige Flächen, z.B.: Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
37.4 Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf gefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V
38. <u>Pferche</u> (feste Pferche zum dauerhaften Aufenthalt)	G	V	V
39. <u>Pflanzenschutzmittel</u> (PSM)			
39.1 Anwendung von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PSM nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	V	V	V
39.2 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	s. § 7	s. § 7	V
39.3 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf öffentlichen Grünflächen	s. § 7	s. § 7	V
39.4 Anwendung in Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: grundwasserschonende Anwendung (s. § 7)	V	V
39.5 Anwendung auf sonstigen, auch befestigten Flächen, insbesondere Verkehrsflächen	V G: soweit Gründe der Verkehrs- oder Betriebssicherheit die Anwendung erfordern	V G: wie Zone III	V
39.6 Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V G: Forstwirtschaftliche Maßnahmen	V	V
39.7 Befüllen und Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer gelangen kann	V	V	V

Zone	III	II	I
40. <u>Rastanlagen</u> , Parkplätze, Stellplätze für mehr als 10 Kfz			
40.1 Errichten, Erweitern	G	V	V
40.2 Unterhaltungsarbeiten		G	V
41. <u>Recycling-Materialien</u> (s. § 2) Verwenden bei Straßen- und Erdbaumaßnahmen	G	V	V
42. <u>Rohrleitungen</u> für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 13 dieser Verordnung			
42.1 Errichten	V G: Rohrleitungen innerhalb landwirtschaftlicher Betriebsgrundstücke mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund	V	V
42.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
43. <u>Schießstätten</u> im Freien			
43.1 Errichten, Erweitern	V G: Verlegung bestehender Anlagen	V	V
43.2 wesentliches Ändern	G	V	V
44. <u>Silagen, Silagemieten</u> Errichten, Erweitern	V Anzeigepflichtig: mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwassersammlung Ausnahme: Frischgut mit einem Trockensubstanzanteil von mindestens 28 %	V	V
45. <u>Silagesilos</u> Errichten, Erweitern	G	V	V
46. <u>Startbahnen</u> , Landebahnen, Sicherheitsflächen des Luftverkehrs			
46.1 Errichten, Erweitern	V	V	V
46.2 wesentliches Ändern	G	V	V

Zone	III	II	I
47. <u>Stoffe, wassergefährdende</u> (s. § 2) (soweit diese Verordnung keine Sonderregelung trifft)			
47.1 Einleiten in den Untergrund (z. B. Versickern oder Versenken)	V	V	V
47.2 offenes Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	V	V
47.3 Lagern, Abfüllen, Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden (s. Ziffer 13)			
47.4 Transportieren		V Ausnahme: im Anliegerverkehr	V
48. <u>Straßen und Wege</u> Bauen neuer Straßen und Wege sowie wesentliches Ändern, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht	G	V G: Wirtschaftswege	V
49. <u>Versorgungsleitungen</u>			
49.1 Stromleitungen und Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln sowie sonstige Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen			
49.1.1 Errichten, Erweitern	V G: oberirdische Leitungen, Transformatoren	V	V
49.1.2 wesentliches Ändern	G	G	V
49.2 sonstige Versorgungsleitungen			
49.2.1 Verlegen		V G: Telekommunikations- und Stromleitungen; notwendige Versorgungsleitungen für das Wasserwerk und die Wassergewinnungsanlagen	V
50. <u>Verkehrsanlagen, schienengebunden</u> , soweit nicht anderweitig geregelt			

Zone	III	II	I
50.1 Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
50.2 Unterhaltungsmaßnahmen	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit notwendig sind	G Ausnahme: wie Zone III	V
51. <u>Wärmepumpen</u> (s. § 2) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
52. <u>Wald</u>			
52.1 Kahlhieb oder Lichthauung	s. § 10 Landesforstgesetz (LFoG)	s. § 10 Landesforstgesetz (LFoG)	V
52.2 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten	G	V	V
52.3 Bodenschutzkalkung	Anzeigepflicht	Anzeigepflicht	V
52.4 Einsatz von Kettenschmiermitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V	V
52.5 Einrichten von Holzschälplätzen		V	V
53. <u>Zelten und Lagern</u>	V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen	V	V

2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und dem Kreis Coesfeld über die Durchführung der Aufgaben des Amtsapothekers / der Amtsapothekerin

Zwischen der Stadt Münster und dem Kreis Coesfeld – im folgenden „Beteiligte“ genannt – wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben des Amtsapothekers / der Amtsapothekerin (im folgenden Amtsapotheker) i.S.d. § 20 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25.11.1997 (GV. NRW. S. 430) in der zur Zeit geltenden Fassung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Münster verpflichtet sich, die sich aus § 20 Abs. 1 und 2 des ÖGDG NRW sowie aus der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz (SGV.NRW 2121) ergebenden Aufgaben des Amtsapothekers für den Kreis Coesfeld durchzuführen. Hierzu überträgt der Kreis Coesfeld die Durchführung dieser Aufgaben auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung auf die Stadt Münster. Es findet insoweit § 23 Abs. 2 S. 2 GkG Anwendung. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Aufgabenträger bleiben unberührt.

(2) Für die Durchführung der entsprechenden Aufgaben für den Kreis Coesfeld beschäftigt die Stadt Münster einen Amtsapotheker im Umfang von 40 % der Vollzeitstelle eines Beamten.

(3) Alle Verwaltungs- und sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Arbeit des Amtsapothekers, z.B. Schreibarbeiten, Erhebung von Verwaltungsgebühren und die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten, erledigt der Kreis Coesfeld in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Kostenerstattung

(1) Der Kreis Coesfeld erstattet der Stadt Münster die Personalaufwendungen des Amtsapothekers entsprechend dem Anteil seiner Beschäftigung für den Kreis Coesfeld gem. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Zu den zu erstattenden Personalaufwendungen gehören:

- Bruttogehalt inkl. leistungsbezogener Bestandteile der zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter/-innen
- Beiträge zur Sozialversicherung und tariflicher Zusatzversorgung der zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter/-innen (tariflich Beschäftigte)
- Beihilfeaufwendungen nach städtischem Durchschnitt pro Kopf auf Basis des Rechnungsergebnisses Vorjahr
- Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen der zur Vertragserfüllung eingesetzten städtischen Mitarbeiter/-innen nach dem Durchschnitt der letzten vier Jahre (Beamte; ohne das laufende Jahr)
- Aufwendungen zu einer Rückstellung für Resturlaub und Zeitguthaben der zur Vertragserfüllung eingesetzten städtischen Mitarbeiter/-innen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres
- Personalnebenausgaben nach dem städtischen Durchschnitt pro Kopf auf Basis des Rechnungsergebnisses Vorjahr

(2) Darüber hinaus erstattet der Kreis Coesfeld der Stadt Münster 5 % der Personalaufwendungen gem. § 2 Abs. 1 als Gemeinkostenzuschlag.

(3) Reisekosten, die dem Amtsapotheker nach dem Landesreisekostengesetz für die im Zusammenhang mit der Teilabordnung anfallenden Reisen sowie für Tätigkeiten für den Kreis Coesfeld zustehen, berechnet und erstattet der Kreis Coesfeld direkt. Als Nachweis dient ein Reisetagebuch, das der Amtsapotheker für die Tätigkeiten im Stadtgebiet Münster sowie für Fahrten von der Wohnung bzw. der Dienststelle in den Geschäftsort sowie im Kreisgebiet Coesfeld getrennt führt.

(4) Aufwendungen für erforderliche Fortbildungen und Literatur des Amtsapothekers werden zwischen der Stadt Münster und dem Kreis Coesfeld im Verhältnis seiner Arbeitszeitanteile gem. § 1 Abs. 2 aufgeteilt. Die Stadt Münster tritt hierbei in Vorleistung.

(5) Die Stadt Münster fordert unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises jährlich bis zum 05.12. mit einem Zahlungsziel von 2 Wochen die ihr gem. Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 zu erstattenden Kosten vom Kreis Coesfeld an. Eine entsprechende Abschlagszahlung kann zum 30.06. eines Jahres gefordert werden.

(6) Sofern Leistungen aus dem Vertrag umsatzsteuerpflichtig sein sollten, wird die Umsatzsteuer gesondert erhoben.

§ 3 Einsatz, Dienstaufsicht und Fachaufsicht

(1) Dienort des Amtsapothekers ist Münster.

(2) Der Amtsapotheker wird im Regelfall ganztätig entweder für die Stadt Münster oder für den Kreis Coesfeld tätig. Die planmäßigen Dienstzeiten werden zwischen den Leitungen des Gesundheitsamtes der Stadt Münster und des Kreises Coesfeld abgestimmt.

(3) Für die Tätigkeit für den Kreis Coesfeld wird dem Amtsapotheker ein angemessener Arbeitsplatz zzgl. der erforderlichen Unterstützung für Verwaltungstätigkeiten beim Kreis Coesfeld zur Verfügung gestellt.

(4) Dienstvorgesetzter des Amtsapothekers ist der Oberbürgermeister der Stadt Münster.

(5) Die Aufsicht für Tätigkeiten des Amtsapothekers für den Kreis Coesfeld liegt bei der Leitung des Gesundheitsamtes des Kreises Coesfeld. Insoweit ist der Amtsapotheker dieser gegenüber für die ordnungsgemäße Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.

(6) Für die Tätigkeit des/der Amtsapothekers/-in im Kreis Coesfeld finden die dort geltenden einschlägigen Dienstvereinbarungen und die Dienst- und Geschäftsanweisungen des Kreises Coesfeld Anwendung. Nicht anzuwenden ist aber die für das Leistungsentgelt beim Kreis Coesfeld geltende Regelung.

Hinsichtlich Erholungs- und Sonderurlaub, Verhalten im Krankheitsfall und Leistungsentgelt gelten zudem die jeweiligen Bestimmungen aus den Dienstvereinbarungen, Dienst- und Geschäftsanweisungen der Stadt Münster.

Bei der Tätigkeit des/der Amtsapothekers/-in für den Kreis Coesfeld gelten grundsätzlich die dortigen Regelungen zur Arbeitszeit. Unter dem Ziel einer einheitlichen, einfachen und flexiblen Praxis stimmen sich die Dienststellen des Kreises Coesfeld und der Stadt Münster über einen etwaigen Anpassungsbedarf ab.

§ 4 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von den Beteiligten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist oder das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist.

§ 5 Änderungen/Ergänzungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung können nur im Einvernehmen der Beteiligten erfolgen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Änderungen und Ergänzungen stehen unter dem Vorbehalt der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, werden die Vertragsparteien sie durch eine solche ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck entspricht. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 7 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die gemeinsame Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, frühestens zum 01.01.2013, in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG).

Münster, den 14.12.2012
gez. Lewe
Oberbürgermeister
gez. i.V. Paal
Stadtrat

Coesfeld, den 20.12.2012
gez. Püning
Landrat
gez. i.V. Gilbeau
Kreisdirekter

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und dem Kreis Coesfeld wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt.

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 27. Dezember 2012
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-MS-01/2012
Im Auftrag
gez. Plätzer

B e k a n n t m a c h u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bekannt gemacht.

Münster, den 27. Dezember 2012
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-MS-01/2012
Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 13 - 14

3 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans-Jochem Paßmann

Bezirksregierung Münster Münster, den 18.12.2012
- 31.2-2416-01-0367 -

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBl. NRW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans-Jochem Paßmann, Annabergstr. 134 in 45721 Haltern am See, mit Wirkung vom 18.12.2012 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Vermessungstechniker Sebastian Bußmann zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Rolf Bordewick

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 14

4 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellen Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Rürup

Bezirksregierung Münster Münster, den 20.12.2012
- 31.2-2416-01-0131 -

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Klaus Rürup Gladbecker Str. 21a in 46236 Bottrop für den VermTechn. Frank Neuhaus erteilte Vermessungsgenehmigung II erlischt mit Ablauf des 31.12.2012.

Bezug: Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster im Jahr 2004, S. 341

Im Auftrag
gez. Sternberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 14

5 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Dirk Neuhaus

Bezirksregierung Münster Münster, den 20.12.2012
- 31.2-2416-01-0505 -

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dirk Neuhaus, Rheinstr. 24 in 46395 Bocholt für Herrn VermTechn. Martin Portz erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 30.11.2012 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster im Jahr 2010, S. 109

Im Auftrag
gez. Sternberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 15

6 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing.'in Petra Freitag-Ernst

Bezirksregierung Münster Münster, den 21.12.2012
- 31.2-2416-01-0450 -

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBI. NRW. 71342) wird der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing.'in Petra Freitag-Ernst, Gladbecker Str. 21a in 46236 Bottrop, mit Wirkung vom 01.01.2013 die Genehmigung erteilt, den bei ihr beschäftigten VermTechn. Frank Neuhaus zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Sternberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 15

7 Erlöschen der Vermessungsgenehmigungen II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heinz Bödicker

Bezirksregierung Münster Münster, den 21.12.2012
- 31.2-2416-01-0099 -

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinz Bödicker, Fuistingstraße 6 in 48683 Ahaus für den VermTechn. Peter Hoffmann und VermTechn. Alfons Vennemann erteilten Vermessungsgenehmigungen II erlöschen mit Ablauf des 31.12.2012.

Bezug: Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster im Jahr 1976, S. 64 und im Jahr 1992, S. 225

Im Auftrag
gez. Sternberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 15

8 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Reinhard Möllers

Bezirksregierung Münster Münster, den 21.12.2012
- 31.2-2416-01-0366 -

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBI. NRW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Reinhard Möllers, Fuistingstraße 6 in 48683 Ahaus, mit Wirkung vom 01.01.2013 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten VermTechn. Peter Hoffmann zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Sternberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 15

9 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf

Bezirksregierung Münster Münster, den 21.12.2012
- 31.2-2416-01-0325 -

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBI. NRW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf, Fuistingstraße 6 in 48683 Ahaus, mit Wirkung vom 01.01.2013 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten VermTechn. Alfons Vennemann zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Sternberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 15

10 Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

Bezirksregierung Münster Münster, den 28.11.2012
34.02.04.01-64.13.14

Die Bezirksregierung Münster hat durch Verfügung vom 28.11.2012 der Sterbekasse des Bürger-Schützenverein Erle-Middelich 1896 e.V. zum 31.12.2012 die Auflösung genehmigt.

Im Auftrag
gez. Fischer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 15

11 Veränderung der Gemeindegrenzen der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Münster zur Ev. Kirchengemeinde Havixbeck und zur Ev. Andreas-Kirchengemeinde Münster mit Wirkung vom 01.01.2013

Urkunde

Veränderung der Gemeindegrenzen der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Münster zur Ev. Kirchengemeinde Havixbeck und zur Ev. Andreas-Kirchengemeinde Münster

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Münster und der Ev. Kirchengemeinde Havixbeck, beide Ev. Kirchenkreis Münster, wird neu festgesetzt.

Die neue Grenze zwischen der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Münster und der Ev. Kirchengemeinde Havixbeck beginnt im Norden an der Stadtgrenze von Münster und verläuft in südlicher Richtung entlang des Flothbaches bis zum Auftreffen auf die Autobahn A1. Von dort aus verläuft sie mit der Autobahnunterführung A1 bis zum "Heidegrund". Die Grenze verläuft sodann mit dem "Heidegrund" in südlicher Richtung bis vor Hausnummer 61, zweigt hier westlich ab, verläuft in gerader Linie entlang den Grundstücken in westliche Richtung um dann auf die Straße "Zum Bergbusch" zu treffen. Sie folgt der Straße "Zum Bergbusch" und führt ab dort, wo sie auf die Straße "Gasselstiege" stößt, in gedachter gerader Verlängerung weiter bis zum Auftreffen auf die Autobahn A1. Der Autobahn A1 folgt sie in südlicher Richtung bis zur Überführung Altenberger Straße/Steinfurter Straße, um dann der "Steinfurter Straße" in südöstlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze zu folgen. Bei den grenzbildenden Abschnitten der Straßen "Heidegrund", "Zum Bergbusch" und "Steinfurter Straße" verläuft die Grenze auf der Mitte der Straße.

Der Teil der Gemeindeglieder der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Münster, Gemeindeteil Nienberge, der durch die Neufestsetzung der Grenze auf dem Gebiet der Ev. Kirchengemeinde Havixbeck wohnt, wird der Ev. Kirchengemeinde Havixbeck zugeordnet.

§ 2

Die Grenze zwischen der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Münster und der Ev. Andreas-Kirchengemeinde Münster, beide Ev. Kirchenkreis Münster, wird neu festgesetzt.

Die neue Grenze zwischen der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Münster und der Ev. Andreas-Kirchengemeinde Münster beginnt im Süden im Schnittpunkt der Verlängerung der Hofzufahrt Haus Nevinghoff und der Kanalstraße. Die Grenze folgt dann dem Verlauf des ehemaligen Max-Clemens-Kanals (derzeit "nur" noch Vorfluter) in nordwestlicher Richtung parallel zur "Kanalstraße" und der Straße "Am Max-Klemens-Kanal" und endet an der Gemeindegrenze der Ev. Kirchengemeinde Greven.

Der Teil der Gemeindeglieder der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Münster, Gemeindeteil Sprakel, der durch die Neufestsetzung der Grenze auf dem Gebiet der Ev. Andreas-Kirchengemeinde Münster wohnt, wird der Ev. Andreas-Kirchengemeinde Münster zugeordnet.

§ 3

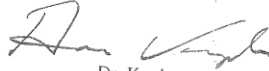
Rechtsnachfolgerin an den Grundstücken und Liegenschaften ist jeweils diejenige Körperschaft, auf deren Gebiet die Grundstücke und Liegenschaften ab Rechtskraft liegen. Eine weitergehende Vermögensauseinandersetzung wird vertraglich geregelt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bielefeld, 27. November 2012

Evangelische Kirche von Westfalen
- Das Landeskirchenamt -
In Vertretung


Dr. Kupke

Urkunde

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landeskirchenamt - vom 27. November 2012 benannte Veränderung der Gemeindegrenzen der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Münster zur Ev. Kirchengemeinde Havixbeck und zur Ev. Andreas-Kirchengemeinde Münster mit Wirkung zum 01. Januar 2013 wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 14. Dezember 2012

Der Regierungspräsident
In Vertretung



Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 16

12 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster

17.12.2012

Dezernat 52

Az.: 52-500-9991917/0001.V

Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Vergärung und Kompostierung von organischen Abfällen sowie der Verstromung des erzeugten Biogases in zwei BHKW-Modulen am Standort des Bio-Energieparks, Riesenbecker Straße 54, 48369 Saerbeck

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Nevinghoff 22 in 48147 Münster hat der Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH, Bahnhofstraße 65a in 48341 Altenberge mit Datum vom 12.12.2012 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit dem folgenden verfügenden Teil erteilt:

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 03.05.2012 gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 48369 Saerbeck, Riesenbecker Straße 54, Gemarkung Saerbeck, Flur 11, Flurstück 23 eine Anlage zur Vergärung und Kompostierung von organischen Abfällen (Kompostwerk Saerbeck) mit folgenden wesentlichen Anlagenteilen zu errichten und zu betreiben:

- Anlage zur Vergärung von Bioabfällen (Vergärungsanlage) gemäß Nr. 8.6 Spalte 1 b) des Anhangs der 4. BImSchV
- Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus den Gärresten der Vergärungsanlage (gekapselte Intensivrotte sowie nachgeschaltete Mietenkompostierung) gemäß Nr. 8.5 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV
- Anlage zur Aufbereitung der angenommenen organischen Abfälle sowie des erzeugten Kompostes gemäß Nr. 8.11 Spalte 2 b)bb) des Anhangs der 4. BImSchV
- Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom (2 BHKW) für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier: Biogas) gemäß Nr. 1.4 Spalte 2 b)aa) des Anhangs der 4. BImSchV
- Aufbereitung und Speicherung des erzeugten Biogases vor Einspeisung ins öffentliche Stromnetz (keine Anlage gemäß des Anhangs der 4. BImSchV)
- Anlage zum Abfackeln des Schwachgases gemäß Nr. 8.1 Spalte 2 b) des Anhangs der 4. BImSchV sowie zum Abfackeln des erzeugten Biogases im Notfall
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß Nr. 8.12 Spalte 2 b)aa) in der Betriebseinheit 10.09 (Recyclinghof)
- Betriebstankstelle mit Abfüll- und Waschplatz in der Betriebseinheit 10.10 (keine Anlage gemäß des Anhangs der 4. BImSchV)
- Fahrzeugwaage mit Waagegebäude sowie Sozialgebäude (keine Anlagen gemäß des Anhangs der 4. BImSchV)

Die Genehmigung schließt die zeitweilige Lagerung des Eingangsmaterials (organische Abfälle), des aufbereiteten/sortierten Materials vor der biologischen Behandlung sowie des Output-Materials (hergestellter Kompost und aussortierte Störstoffe) als integralen Bestandteil der Anlage zur Vergärung und Kompostierung von organischen Abfällen mit ein.

Diese Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung gemäß BauO NRW mit ein.

Das Grundstück des Kompostwerkes liegt innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplans (§ 30 BauGB) Nr. 39 "Bioenergiepark Saerbeck" der Gemeinde Saerbeck; das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB ist insofern nicht erforderlich.

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Ich weise darauf hin, dass die Genehmigung vom 12.12.2012 nach Maßgabe der zugehörigen Antragsunterlagen und unter Vorbehalten, Bedingungen bzw. Befristungen (Ziffer III.) sowie unter Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Baurecht/Brandschutz, Arbeitsschutz/Explosionsschutz und Landschaftsschutz (Ziffer IV.) erteilt wurde.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen wird nach der Bekanntmachung (11.01.2013) für zwei Wochen vom **14.01.2013 bis 28.01.2013** während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden ausgelegt:

1. Gemeindeverwaltung Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Zimmer 206, 1. OG, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, R-206, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich anfordern.

Hinweis:

Mit Bescheid vom 18.09.2012 ist zu dem Vorhaben der Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH der **vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG** für folgende baulichen Arbeiten zugelassen worden:

- Erdbauarbeiten zur Vorbereitung des Geländes, Abschieben des Oberbodens, flächiges Einbringen von Auffüllmaterial zur Stabilisierung des Untergrundes und zum Niveaufbau
- Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen
- Erd- und Grundbauarbeiten für die Fermenter, den Perkolat-Fermenter, den Biofilter und die Fundamente der Hallenstützen und -anfahrwände
- Rohbauarbeiten (Betonarbeiten) für die Fermenter, den Perkolat-Fermenter, den Biofilter und die Hallenstützen und -anfahrwände

Im Auftrag
gez. Bernhard Lütkehaus

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 16 - 17

13 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 14.12.2012
500-53.0075/12/0401H1

Die Firma Evonik Degussa GmbH hat einen Antrag zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung von IPMS auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, Marl (Gemarkung Marl, Flur 63 Flurstück 176), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages für die Evonik Degussa GmbH ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von 150 t/a IPMS.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Heinz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 17 - 18

14 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 17.12.2012
500-53.0055/12/0401H1

Die Firma Sabic Polyolefine GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Polyolefinbetriebe auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 15 und 21), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind Änderungen im Bau 622.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Baal

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 18

15 Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster Herten, 05.12.2012
500-53.0056/12/0309.1

Die Bezirksregierung Münster, Dienstgebäude Herten, Gartenstr. 27, 45699 Herten hat der Firma Verzinkerei Heek GmbH & Co. KG in 48619 Heek mit Datum vom **03.12.2012** eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 3.9 Spalte 1 sowie 3.10 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verzinkerei mit zugehörigen Nebeneinrichtungen erteilt.“

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48619 Heek, Gemarkung Heek, Flur 54, Flurstück 71, errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.“

Hinweis: Mit dem Ende der unten genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 03.12.2012 in der Zeit vom **14.01.2013** bis einschließlich **28.01.2013** während der Dienststunden zur Einsicht an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeinde Heek, Fachbereich 4, Zimmer 006, Bahnhofstr. 60, 48619 Heek

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten (Dienststunden: Mo – Do 09:00 – 14:30 Uhr, Fr. 09:00 – 14:00 Uhr)

Ich weise darauf hin, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Wichmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 18

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

16 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe findet am 30. Januar 2013, 10:00 Uhr, in Münster (Coerde), An den Speichen 10, Raum 9, mit folgender Tagesordnung statt:

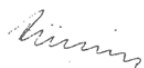
Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geschäftsbericht der Studienleitung
3. Bericht über den aktuellen Stand der Fusionsverhandlungen mit dem südwestfälischem Studieninstitut
4. Bericht zur Sanierung des Hauses Stühmerweg
5. Sachstandsbericht zum neuen Notfall-Sanitäter-Gesetz
6. Verlängerung des Mietvertrages des Fachbereichs Fortbildung
7. Bericht über den aktuellen Stand des Ausbildungsmarketings
8. Frauenförderplan
9. Satzungsänderung
10. Entgeltanpassungen
 - 10.1 Anpassung der Lehrgangsentgelte
 - 10.2 Erstattung bei Abmeldung von Lehrgängen
 - 10.3 Entgelte Personalberatungsverfahren
11. Haushalt
 - 11.1 Stellenplan
 - 11.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013
12. Verschiedenes
 - 12.1 Gründung eines Bundesverbandes der Studieninstitute und Verwaltungsschulen

Nicht-Öffentlicher Teil

13. Personalangelegenheiten
14. Verschiedenes

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung



Pünig
Landrat

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

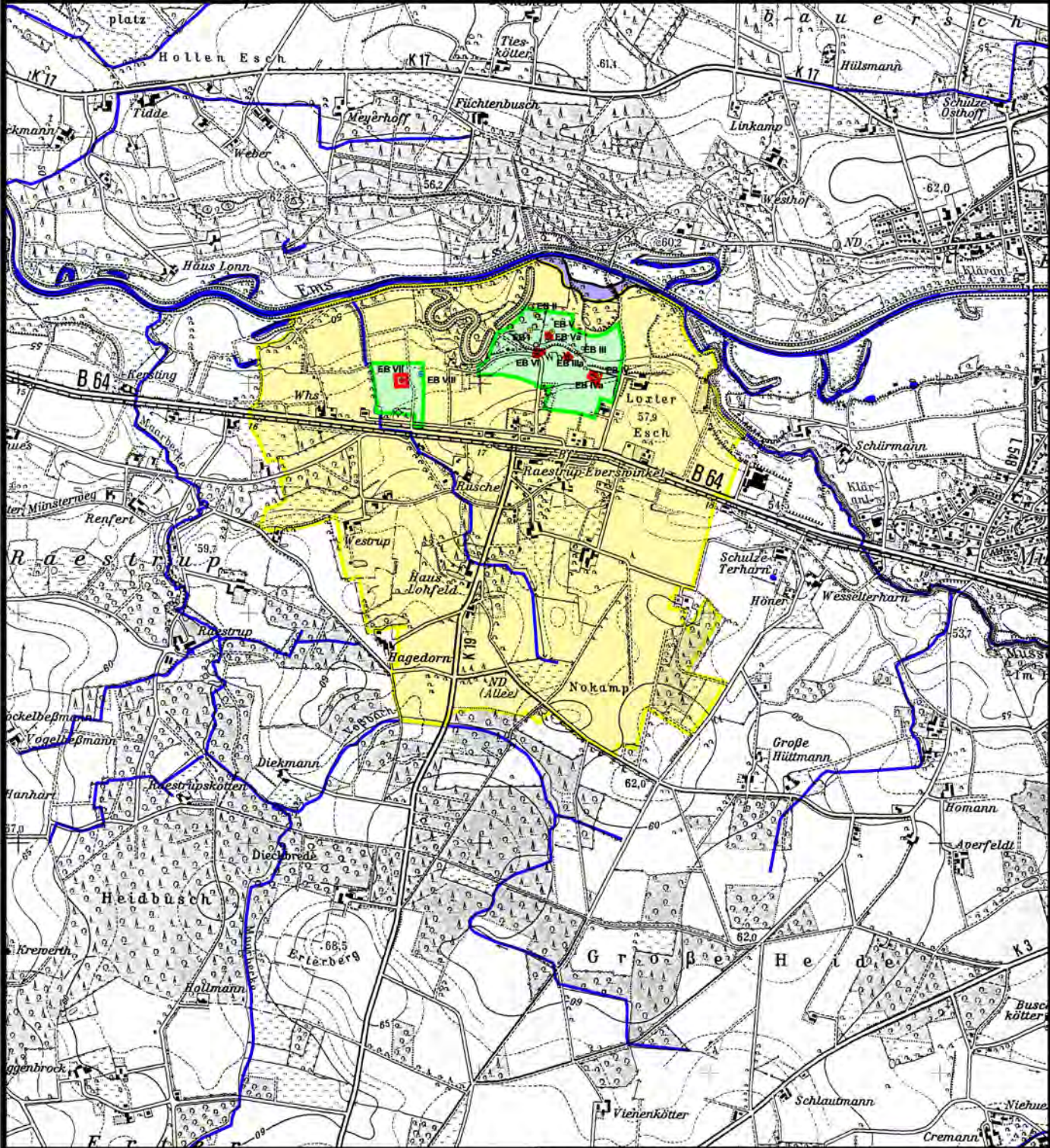


Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster



Anlage 1 der Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Raestrup der Gemeindewerke Everswinkel GmbH vom 21. Dezember 2012
54.19.03-070/2010.0001

Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde
In Vertretung
gez. Feller

Plan-Nr.: **1.1**

SCHMIDT + PARTNER
BERATENDE HYDROGEOLOGEN BDG
BERATENDE INGENIEURE VBI

GWE Wir haben Energie®

Neuausweisung des Wasserschutzgebietes "Everswinkel"

Übersichtslageplan

Legende:

- Förderbrunnen
- Förderbrunnen (geplant)
- Förderbrunnen (stillgelegt)

Vorschlag für Wasserschutzgebietsabgrenzung:

- Wasserschutzzone I
- Wasserschutzzone II
- Wasserschutzzone III

gez.: VR Maßstab: 1: 25.000

gepr.: FS Der Bearbeiter:

Projektnummer: 1746m Bielefeld, den 21.10.2010